6te aktualisierte Version – Stand 16.11.2021

Rahmenbedingungen: Durchführung von Gruppenstunden in Zeiten des Teil-Lockdowns der Corona-Pandemie



Die Grundlagen für die Rahmenbedingungen bilden:

- die Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings
 www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html
- die aktuellen LBV-Vorgaben zu Veranstaltungen
- die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) →
- https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV 14/True

Liebe Gruppenleiter:innen,

raus in die Natur gehen, das steht bei den Gruppenstunden der NAJU im Vordergrund. Doch der Winter rückt immer näher und damit auch die Zeit der Indoor-Veranstaltungen.

Vieles spricht aber aktuell dafür, Gruppentreffen in Innenräumen kaum bis gar nicht anzubieten.

Den die sozialen Kontakte und die Bewegung haben bei den meisten von uns unter der Corona-Pandemie am meisten gelitten. Also wenn ihr euch und den Kids der NAJU-Gruppe etwas Gutes tun möchtet, dann geht auch die Wintermonate raus, um zu spielen, zu entdecken, zu bauen und zu basteln. Wind und Wetter schadet bei entsprechender Kleidung niemanden! Und wenn Menschen sich treffen, dann ist die Natur dafür aktuell der sicherste Ort.

Das zeigt sich auch in den aktuell geltenden Corona-Regelungen die in der Jugendarbeit und bei NAJU/beim LBV gelten, und bei denen die Regeln für Indoor- und Outdoor-Veranstaltungen Unterschiede aufweisen. Bitte beachtet dabei, dass wenn eine Veranstaltung zunächst draußen gestartet ist, also ohne Maske, dann muss bei einer Verlegung nach drinnen die Maske getragen werden (entfällt am Platz, wenn 1,5 Meter Abstand gewahrt wird).

Weiterhin gilt es, in Pandemiezeiten die Gruppenstunden entsprechend zu planen und Schutzmaßnahmen vorzuhalten. Und trotz der 3 G-Regelung wird <u>allen Betreuer:innen empfohlen</u>, sich vor den Gruppenstunden mit einem Covid 19 Antigen-Schnelltest zu testen (auch diejenigen, die eine vollständige Impfung oder eine überstandene SARS-CoV-2-Infektion haben).

Die folgenden aktualisierten Rahmenbedingungen beschreiben, was es bei NAJU-Gruppentreffen in Zeiten der Corona-Pandemie zwingend zu beachten gilt:

- Gruppentreffen dürfen nur stattfinden, wenn das gesamte Betreuungsteam das neue Infoblatt mit den Rahmenbedingungen aufmerksam gelesen hat.
- Da Jugendarbeit zu den außerschulischen Bildungsangeboten nach § 16 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 der 14.
 BaylfSMV zählt, gilt auch bei Warnstufe "rot" im Rahmen der Bildungsarbeit weiterhin 3G! Es
 dürfen bei Gruppentreffen also Geimpfte oder Genesene teilnehmen, sowie Personen, die einen
 zertifizierten negativen SARS-CoV-2-Test vorlegen können. Dieser darf maximal 24 Stunden
 (Antigen-Test) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) alt sein. Ersatzweise ist auch ein unter Aufsicht der
 Betreuer:innen durchgeführter Selbsttest zulässig. Ohne Test teilnehmen dürfen Kinder bis zum
 sechsten Geburtstag und Schüler:innen, die der regelmäßigen Testungen im Rahmen des
 Schulbesuchs unterliegen.
- Personen mit Symptomen einer Erkältung oder Covid 19-Erkrankung sind nicht zugelassen.
- Methoden und Spiele mit K\u00f6rperkontakt finden im geringen Umfang statt oder es wird ganz darauf verzichtet.

- Bei Gruppentreffen, die im Freien durchgeführt werden, muss keine Maske getragen werden.
- In Gebäuden und Innenräumen muss ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz zwingend getragen werden (entfällt am Platz, wenn 1,5 Meter Abstand gewahrt wird). Bitte beachtet dabei:
 - In Gebäuden einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche (z. B. ÖPNV) gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.
 - Kinder und Jugendliche ab dem 6. Geburtstag bis zum 16. Lebensjahr müssen nur eine medizinische Maske tragen.
 - Regelmäßiges Stoßlüften reduziert die Aerosolbelastung der Luft und wird empfohlen.
- Spiel- und Arbeitsmaterialien möglichst nicht austauschen und nach der Benutzung reinigen.
 Um sich vor Virusübertragungen über kontaminierte Oberflächen zu schützen, ist es wichtig, die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und Fernhalten der Hände aus dem Gesicht zu beachten.
- Keine Veranstaltungen mit Übernachtung anbieten.
- Solltet ihr Verpflegung selbst anbieten oder zubereiten, dann müsst ihr das vom Staat vorgeschriebene <u>Rahmenkonzept Gastronomie</u> erfüllen, welches mit einigem Aufwand verbunden ist. Das Verzehren einer mitgebrachten Brotzeit hingegen, ist von dieser Regelung nicht betroffen.
- Digitale Möglichkeiten weiterhin nutzen.

Die Infos der NAJU können nur unterstützen und entbinden die Betreuer:innen sowie die Verantwortlichen der Jugendarbeit in den Orts- und Kreisgruppen nicht davon, sich selbstständig über die aktuelle Lage zu informieren und eigene Entscheidungen zu treffen!

Ansprechpartner für Fragen: Bildungsreferent Sandro Spiegl (naju-bayern@lbv.de; 09174/4775-7650)

Aufsichtspflicht und Haftungsfragen

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen findet die Übertragung von Aufsichtspflichten statt. In Hinblick auf die aktuelle Situation umfasst diese (wie auch bisher) auch die Einhaltung von Hygienestandards etc. Die einzige Besonderheit ist, dass die Hygienestandards nun inhaltlich schärfer reguliert sind. Daher beinhaltet die Aufsichtspflicht nun auch umso mehr z. B. die Kontrolle des regelmäßigen Händewaschens, Tragen von Behelfsmasken, Einhalten von Abstandsgeboten, ggf. Desinfektion sowie das Einhalten der NAJU-Vorgaben.

Verstöße gegen Aufsichtspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Der LBV hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit greift. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind von der Haftung ausgeschlossen.